

▶ Erledigungsgebühr

Wer nur „versucht“, erledigt nicht die Sache

| Ein Anwalt verdient die Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 VV RVG nicht schon deshalb, weil er intensiv (z. B. mittels mehrerer E-Mails) außergerichtlich versucht hat, die Gegenseite zu einem Handeln zu bewegen. Muss er dennoch klagen, hat er kaum ursächlich an einer Erledigung mitgewirkt (OVG Bremen 13.10.22, 2 S 1/22, Abruf-Nr. 234624). |

Oft entsteht Streit, ob ein Anwalt nur mitgewirkt oder seine Tätigkeit entscheidend zum Ende des Verfahrens geführt hat. Selbst wenn die Gegenseite auf die Klage hin im Sinne des Klägers abhilft, gibt es keine Hinweise, dass dies auf die (noch außergerichtlichen) anwaltlichen Schreiben zurückgeht. Ansonsten wäre die Klage gar nicht notwendig gewesen. Die Erledigungsgebühr wird nicht schon durch Tätigkeiten des Anwalts verdient, die auf die Erledigung des Rechtsstreits abzielen, sondern erst, wenn diese auch für die unstreitige Erledigung ursächlich waren. Dies wäre hier der Fall gewesen, wenn die Behörde auf der Gegenseite auf die mehreren anwaltlichen Schreiben reagiert und daraufhin ihren Bescheid aufgehoben hätte. So wäre auch ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Anwaltstätigkeit und Erledigung vorhanden gewesen.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Berufsrecht

Ex-Anwalt darf noch Gebühren aus Anwaltstätigkeit abrechnen

| Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen. Er darf den Auftraggebern mitteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist. Eine solche Abrechnung gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 RVG setzt keine Zulassung als Rechtsanwalt voraus (BGH 16.2.23, IX ZR 189/21, Abruf-Nr. 234609). |

Der BGH hat bereits zur wortgleichen Vorschrift des § 18 BRAGO entschieden, dass eine Abrechnung auch nach dem Ausscheiden aus der Anwaltschaft möglich ist (6.5.04, IX ZR 85/03, RVG prof. 04, 144). Da § 10 RVG § 18 BRAGO entspreche, gäbe es keinen Grund, dies anders zu sehen. Schließlich sei kein sachlicher Grund ersichtlich, einem ehemaligen Rechtsanwalt die Geltendmachung seiner Gebühren in formaler Sicht dadurch zu erschweren, dass allein für die Unterzeichnung der Berechnung gemäß § 10 RVG ein Abwickler bestellt oder ein zugelassener Rechtsanwalt beauftragt werden müsste. Damit dürfen ehemalige Rechtsanwälte nach der Rückgabe der Zulassung noch offene Honorarforderungen gemäß § 10 RVG abrechnen und auch gerichtlich durchsetzen. Dabei sollten sie es allerdings vermeiden, noch die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu verwenden.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 234624

Anwaltstätigkeit
muss erkennbar
kausal sein



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 234609

Der BGH argumen-
tiert wie schon bei
§ 18 BRAGO